

Prüfung im Europarecht II
Wirtschaftsrecht der Europäischen Union

vom 1. Juli 2004

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):.....

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einer Falllösung, die es Ihnen ermöglicht, Ihre Fähigkeiten an einem konkreten Problem unter Beweis zu stellen.

Zeitvorschlag:

Teil I: 20 Minuten (15 mögliche Punkte)

Teil II: 100 Minuten (30 mögliche Punkte)

Teil I
Grundwissen

Kreuzen Sie die richtige Antwort an. Es gibt jeweils nur eine richtige Antwort pro Frage. Mehr als eine Antwort pro Frage gilt als Falschbeantwortung. Falsche Antworten zählen nicht als Minuspunkte. Die EGV-Bestimmungen entsprechen der Nummerierung des Nizza Vertrags.

1. Ist nach der EuGH Rechtsprechung *Pesca Valentia* eine Inländerdiskriminierung in den EG-Mitgliedstaaten zulässig?

- a) Die Inländerdiskriminierung, die dadurch entsteht, dass ein Mitgliedstaat strengere Vorschriften anwendet als andere, ist zulässig, sofern jene Vorschriften mit dem EG-Recht im Einklang stehen und auf alle, der Hoheitsgewalt jenes Staates unterliegenden Personen, in gleicher Weise angewandt werden. ()
- b) Die Inländerdiskriminierung ist nach dem EG-Recht verboten, da alle EG-Bürger gleichgestellt sind ()

- c) Das Verbot der Inländerdiskriminierung ist eine Voraussetzung für die Inländerbehandlung nach dem WTO-Recht..... ()

2. Was ist die Hauptaussage der EuGH Rechtsprechung *Kalanke*?

- a) Zielquoten, welche dem unterrepräsentierten Geschlecht bei Bewerbungen solange den Vorrang einräumen, bis eine ausgewogene Repräsentation beider Geschlechter besteht, sind verboten. ()
- b) Quoten, welche bei Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts dem unterrepräsentierten Geschlecht automatisch den Vorrang einräumen, verstossen gegen das Gemeinschaftsrecht..... ()
- c) Quoten, welche bei gleicher Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts dem unterrepräsentierten Geschlecht automatisch den Vorrang einräumen, verstossen gegen das Gemeinschaftsrecht. ()

3. Kann ein EU-Mitgliedstaat eine besondere Sozialversicherungsabgabe auf Importen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erheben?

- a) Nein, denn eine – auch noch so geringe – den Waren wegen ihres Grenzübertritts einseitig auferlegte finanzielle Belastung stellt eine Abgabe gleicher Wirkung dar..... ()
- b) Ja, denn die Sozialabgaben dienen der Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen für inländische Produkte, die anderweitig zusätzlich besteuert werden ()
- c) Ja, die Sozialabgaben werden vom EG-Recht nicht erfasst, da sie keine protektionistische Wirkung haben können... ()

4. In welchem Fall handelt es sich um eine Ware im Sinne von Art. 28 ff. EGV?

- a) Videokassetten. ()
- b) Lotterielose..... ()
- c) Münzen aus Silberlegierungen, die in einem Mitgliedstaat gesetzliches Zahlungsmittel sind

5. Unter welchen Umständen darf ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Alcopops (bei Jugendlichen beliebte Süssgetränke mit 10 – 20 % Alkohol) verbieten, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in den Verkehr gebracht wurden?

- a) Wenn sie nicht den nationalen Vorschriften über den maximalen Alkoholgehalt gesüsster Getränke entsprechen ()
- b) Gar nicht. Eine solche Massnahme würde den Binnenmarkt ungerechtfertigterweise behindern..... ()

- c) Wenn die Verbraucher nicht mit weniger einschneidenden, verhältnismässigen Massnahmen vor Irrtümern geschützt werden können. ()

6. Haben die Kinder eines EG-Arbeitnehmers in einem anderen Mitgliedstaat gleichen Zugang zu Unterricht und Ausbildung wie inländische Kinder?

- a) Ja, insoweit diese Möglichkeit durch das sekundäre EG-Recht geschaffen worden ist ()
- b) Ja, der Anspruch ergibt sich aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot nach Art. 12 EGV..... ()
- c) Nein, der Bildungsbereich liegt ausserhalb der Kompetenzen der EG ()

7. Welche Auswirkungen hat die Niederlassungsfreiheit auf die Sitzverlegung von Gesellschaften ins Ausland nach Massgabe der EuGH Rechtsprechung *Überseering*?

- a) Die Niederlassungsfreiheit bewirkt, dass die Rechts- und Parteifähigkeit einer in einem anderen EG-Staat rechtmässig gegründeten Gesellschaft nicht vom Sitzfordernis abhängig gemacht werden dürfen. ()
- b) Die Dienstleistungsfreiheit deckt auch die Verlegung eines Hauptsitzes ()
- c) Das Wegzugsrecht von juristischen Personen in der EG unterliegt aus steuerrechtlichen Gründen den nationalen Vorschriften des Heimatstaates ()

8. Nach der EuGH Rechtsprechung *Versicherungen*

- a) bewirkt das Erfordernis einer festen Niederlassung für ausländische Anbieter praktisch eine Negation der Dienstleistungsfreiheit im Bereich der direkten Versicherungen..... ()
- b) geht die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungsfreiheit vor ()
- c) hat Deutschland das ausschliessliche Recht, die Ausübung der Versicherungstätigkeiten zu regeln ()

9. Kann für die Ausübung der Anwaltstätigkeit generell die Niederlassung verlangt werden?

- a) Ja, wenn die Tätigkeit den Betrieb eigener Büroräumlichkeiten umfasst und über längere Zeiträume erfolgt..... ()
- b) Nein, das würde die Dienstleistungsfreiheit aufheben ()
- c) Ja, wenn es um Pflichtverteidigungen geht..... ()

10. Gilt die EuGH Rechtsprechung *Keck* auch im Bereich der Dienstleistungsfreiheit?

- a) Ja, wenn es sich um nicht diskriminierende Massnahmen handelt. ()
- b) Nein, denn die Verkaufs- und Vertriebsmodalitäten sind zu eng mit dem Dienstleistungsprodukt selbst verbunden. ()
- c) Ja, aus den gleichen Gründen wie auch das Cassis-de-Dijon-Prinzip Anwendung findet.. ()

11. Nach der EuGH Rechtsprechung kann die Anerkennung eines ausländischen Berufsdiploms verweigert werden, wenn

- a) noch keine Harmonisierung im EG-Recht vorliegt..... ()
- b) die Reziprozität unter den Mitgliedstaaten nicht anerkannt ist..... ()
- c) keine Äquivalenz der Prüfungsanforderungen und des Diploms unter Berücksichtigung der Berufserfahrung besteht ()

12. Kann ein in der Schweiz unter schweizerischen Unternehmungen vereinbarter Vertrag unter das Wettbewerbsrecht der EG fallen?

- a) Ja, aber die schweizerische Wettbewerbskommission (WEKO) hat eine primäre Zuständigkeit zur Beurteilung des Falles ()
- b) Ja, soweit der Vertrag im EG-Raum durchgeführt wird oder insoweit er sich dort wettbewerbsbeschränkend auswirkt..... ()
- c) Nein, das widerspräche dem Territorialitätsprinzip. ()

13. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Art. 81, 82 EGV und der Fusionskontrolle?

- a) Die Fusionskontrolle verhindert Umgehungen von Art. 81 EGV und beugt wettbewerbsbeschränkende Absprachen zwischen Unternehmungen vor..... ()
- b) Die Fusionskontrolle dient der Vorbeugung des Missbrauchs von marktbeherrschenden Stellungen, ohne dass bereits ein Missbrauch vorliegen müsste ()
- c) Keiner, da die Fusionskontrolle nur sekundärrechtlich geregelt ist und nur subsidiär zur Anwendung kommt ()

14. Nach der EuGH Rechtsprechung *Chiquita-Bananen*

- a) sind alleine die Marktanteile eines Unternehmens ausschlagend für die Schlussfolgerung, ob dieses den relevanten Markt beherrscht ()

- b) stellt die schwerwiegende Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in den Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen in beherrschender Stellung einen Missbrauch dar ()
- c) sind Bananen durchaus mit anderem frischen Obst austauschbar, so dass ein Markt für Bananen nicht abgesondert werden kann ()

15. Nach der EuGH Rechtsprechung *Silhouette*

- a) Kann ein Markeninhaber die Benutzung der Marke im EWR nicht mehr verbieten, wenn die Waren vom Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung im EWR in den Verkehr gebracht worden sind ()
- b) Sind Parallelimporte gestützt auf den sekundärrechtlich geregelten Schutz des geistigen Eigentums im Binnenmarkt grundsätzlich verboten. ()
- c) Dürfen die Mitgliedstaaten selber bestimmen unter welchen Voraussetzungen sich das Recht aus einer Marke für Waren erschöpft, die ausserhalb der EWR in den Verkehr gebracht worden sind ()

Teil II Falllösung

Formelles

Schreiben Sie Ihre Antwort auf die ausgeteilten separaten Blätter. Lassen Sie auf einer Seite einen ca. 5 cm breiten Rand für die Prüfungskorrektur frei und vergessen Sie nicht, Ihre Matrikelnummer auf jedem gebrauchten Papierbogen anzugeben. Schreiben Sie bitte leserlich!

Nummerieren sie bitte Ihre Seiten und legen Sie sie nach der Prüfung mit den Prüfungsfragen ins Kuvert.

Viel Erfolg!

Sachverhalt:



13. November 2003, 16:40, NZZ Online

Italienische Regierung genehmigt Privatisierung von Alitalia

Bündnis mit Air France und KLM als Ziel

Die italienische Regierung hat die Privatisierung der heimischen Fluglinie Alitalia beschlossen. Dies teilte Firmenchef Mengozzi in einer Erklärung mit. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für den angestrebten Beitritt von Alitalia zum vereinbarten Bündnis der vor dem Zusammenschluss stehenden Fluggesellschaften Air France und KLM erfüllt.

(sda/Reuters) Die von der italienischen Regierung genehmigte Privatisierung der Fluggesellschaft Alitalia ist von Firmenchef Francesco Mengozzi als entscheidender Schritt zur Überwindung der Krise des Unternehmens bewertet worden. In der am Donnerstag von Mengozzi veröffentlichten Erklärung hiess es, die Zustimmung der Regierung komme zu einem Zeitpunkt, in dem das Unternehmen selbst einen entschlossenen Plan zur Weiterentwicklung und zur endgültigen finanziellen Wende verabschiedet habe.

Der Verzicht auf den Mehrheitsanteil des Staates ist eine wichtige Voraussetzung für den angestrebten Beitritt von Alitalia zu dem bereits vereinbarten Zusammenschluss der Fluggesellschaften Air France und KLM. Diese fordern vor einem Beitritt Alitalias zu ihrem Zweier-Bündnis eine Verbesserung der finanziellen Situation der Verluste schreibenden italienischen Fluggesellschaft. Mengozzi will zur Sanierung 2700 Arbeitsplätze abbauen und in drei Jahren die Umsätze um 30 Prozent oder 1,44 Mrd. Euro erhöhen.

Die Regierung hält derzeit noch 62 Prozent an Alitalia. In Regierungskreisen hiess es, bei der Privatisierung gebe es eine «grosse Flexibilität». Die Regierung behalte sich aber das Recht auf eine so genannte Goldene Aktie vor, werde diese Option aber nur in Anspruch nehmen, wenn Frankreich und die Niederlande bei Air France und KLM ähnlich vorgehen.

Aufgaben:

Die italienische Regierung ist sich bewusst, dass die Europäische Kommission die Einführung von goldenen Aktien sehr streng überwacht und beauftragt Sie als Expertin / Experte im Gemeinschaftsrecht damit, ein Memorandum mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- 1.) Fassen Sie kurz die einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu den "*Golden Shares*" und den dort aufgestellten Grundsätzen zusammen. (ca. 20 Min.; 8 Punkte)

- 2.) Kommentieren Sie bitte in Kürze folgenden Vorschlag Ihres pensionierten Vorgängers (ca. 20 Min.; 8 Punkte):

Damit bei einer allfälligen Gefährdung von Rom - oder von Arbeitsplätzen - von staatlicher Seite her wirksam eingegriffen werden kann, soll ein italienisches Gesetz die Privatisierung von staatlichen Unternehmen regeln. Das Gesetz soll folgende Bestimmungen enthalten:

1. Die Obergrenze für die Beteiligung ausländischer Unternehmen ist in privatisierten Unternehmen grundsätzlich auf 15 % festgelegt.
 2. In diesem Gesetz ist eine Sonderaktie zugunsten der italienischen Regierung zu schaffen, die diese ermächtigt, bestimmte Handlungen der Gesellschaft von einer vorherigen Genehmigung des Inhabers der Sonderaktie abhängig zu machen.
 3. Die Sonderaktie darf nur auf den italienischen Transportminister oder seinen Stellvertreter übertragen werden.
 4. Jeder der folgenden Vorgänge wird als Änderung der mit der Sonderaktie verbundenen Rechte angesehen und erlangt daher nur nach vorheriger Genehmigung des Inhabers der Sonderaktie Wirksamkeit:
 - den Erwerb von mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals
 - die freiwillige Auflösung der Gesellschaft,
 - die Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen oder Gesellschaftsanteilen, die für das Erreichen des Gesellschaftszwecks erforderlich sind,
 - eine Änderung des Gesellschaftszwecks,
 - den Abbau von Arbeitsplätzen und
 - Verfügungen über das Gesellschaftskapital und den Erwerb von Beteiligungen, der eine Verringerung der staatlichen Beteiligung am Gesellschaftskapital zur Folge hat.
 5. Der Inhaber der Sonderaktie ist berechtigt, von jeder Hauptversammlung und jeder Versammlung einer Gruppe von Anteilseignern der Gesellschaft Nachricht zu erhalten, ihr beizuwohnen und auf ihr zu sprechen.
 6. Gegen die Entscheidungen des Transportministers ist kein Rechtsmittel vorgesehen.
-
- 3.) Schlagen Sie der italienischen Regierung eine konkrete, EG-kompatible Lösung für das Gesetz über die Privatisierung von staatlichen Unternehmen vor. (ca. 60 Min.; 14 Punkte)
